

GR_GERICHTE ZK2 2009 49 vom 23. November 2009

GR Gerichte, 2009-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2009_49

FR: GR_GERICHTE ZK2 2009 49 du 23 novembre 2009

IT: GR_GERICHTE ZK2 2009 49 del 23 novembre 2009

Regeste

Forderung | Berufung OR Allgemeine Bestimmungen

Erwägungen

E. 11

des angefochtenen Urteils, der fragliche Verbindungsweg sei mangelhaft unterhalten gewesen, auf denjenigen Teil des Weges bezieht, auf dem sich der Unfall ereignet hat. Auch was die Zustandsbeschreibung des gesamten Weges betrifft, ergeben sich entgegen den Vorbringen der Berufungsklägerin keine massgeblichen Widersprüche, zumal ein eisiger Weg durchaus auch mit "glatt" beschrieben werden kann und alle Zeugen überdies klar zwischen dem oberen – im Bereich des Bahnsteigs liegenden – Abschnitt des Weges und dessen unterem – über das Grundstück der Berufungsklägerin führenden – Teil, den sie als vereist beschrieben, unterschieden. Keinen Grund, an der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen zu zweifeln, bietet auch der von der Berufungsklägerin vorgebrachte Einwand, der Ehemann und die Tochter der Berufungsbeklagten hätten in Übereinstimmung zu den Ausführungen in der Prozesseingabe ausgesagt, es habe im Unfallzeitpunkt geschneit, obwohl es gemäss dem Bericht des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie vom 24. Januar 2007 am 18. Januar 2005 erst nach 16 Uhr Niederschläge gegeben habe und die Temperaturen zwischen 11 und 12 Uhr deutlich über dem Gefrierpunkt gelegen hätten. Die in casu aktenkundigen Wetterberichte (KB 22; Pli Korrespondenz, 7. Dokument) betreffen B., weshalb daraus keine direkten Schlüsse auf das mehrere Kilometer entfernte und rund 250 Meter höher gelegene C. gezogen werden können. Nicht einmal in B. lagen die Temperaturen um die Mittagszeit aber im Übrigen deutlich über dem Gefrierpunkt, sondern bei rund 2 Grad. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass sich in den Aussagen der Zeugen betreffend den Zaun am Wegrand ebenfalls keine massgeblichen Widersprüche finden. Die Berufungsbeklagte hatte vorgebracht, sie habe den Zaun nicht als Geländer benutzen können, da dieser aufgrund des Schnees unterhalb der üblichen Griffhöhe verlief (vgl. Gutachten D., S. 2). Damit übereinstimmend gab der Zeuge N. an, der Zaun sei sichtbar gewesen, doch habe im Vergleich zu den Fotos (KB 19) mehr Schnee gelegen. Auch M. bestätigte, es habe zum Unfallzeitpunkt eher etwas mehr Schnee gehabt als auf der ihr vorgelegten

Seite 20 — 31 Fotografie, was darauf hindeutet, dass der Zaun tatsächlich nicht vollständig frei und daher als Stütze nicht geeignet war. An der Glaubhaftigkeit der klägerischen Behauptungen vermag letztlich auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Zeugenaussagen hinsichtlich der Frage, ob die Klägerin Schuh-Spikes getragen hat, divergieren (vgl. dazu Erwägung 6d/bb nachfolgend), da die Aussagen, was die Frage des Zustandes des Weges betrifft, wie auch in anderen wesentlichen Punkten im Kerngehalt übereinstimmen. e/aa. Im Weiteren steht fest, dass es auf dem dem Gebäude der Talstation

entlang führenden Teil des Weges – und damit im Bereich der Unfallstelle – früher oft zu Vereisungen kam, weil der entsprechende Wegabschnitt auch von den Skifahrern benutzt wurde, um zu den Parkplätzen zu gelangen. Insofern bestätigen die Zeugen K. und L. die Aussagen der Familienangehörigen der Berufungsbeklagten. K. gab bei seiner Befragung im Jahr 2008 an, seit zwei Jahren – also seit 2006, ein Jahr nach dem Unfallereignis – würden sie den Weg mit Holzschnitteln streuen. Zudem werde der Weg seit einem Jahr mit einem hohen Zaun abgesperrt. Sie hätten einmal einen Versuch unternommen, den Weg mit Split zu streuen. Die Fussgänger hätten jedoch den Kies mit den Schuhen mitgenommen, so dass an den Skiern der Skifahrer Schäden entstanden seien und der Versuch deshalb abgebrochen worden sei. Früher hätten sie deshalb, wenn sie festgestellt hätten, dass der Weg wieder vereist gewesen sei, diesen jeweils aufgerauht. Die Vereisungen seien erfolgt, weil jeweils einige Skifahrer diesen Weg trotz signalisiertem Verbot hinunter gefahren seien. Immer, wenn sie die dadurch erfolgten Vereisungen festgestellt hätten, hätten sie den Weg wieder aufgerauht. Selbstverständlich sei möglich, dass der Weg zwischendurch vereist gewesen sei, ohne dass sie es gemerkt hätten und deshalb die Massnahme des Aufrauhs hätten ergreifen können. L. sagte praktisch gleichlautend aus, früher sei am fraglichen Weg eine Fahrverbotstafel gestanden, doch seien die Skifahrer diesen trotzdem hinunter gefahren. Heute sei der Weg abgesperrt, so dass die Skifahrer diesen nicht mehr benutzen könnten. Die Wegverhältnisse würden täglich überprüft und wenn der Weg vereist sei, würden seit letzter Saison Holzschnittel gestreut. Damit hätten sie gute Erfahrungen gemacht. Früher sei der Weg im Falle von Vereisungen gepickelt worden, so dass der Untergrund wieder rauh gewesen sei. Splitten habe man den Weg nicht können, hätten doch die Fussgänger den Kies mit den Schuhen mitgenommen, wodurch die Ski der Skifahrer beschädigt worden wären.

Seite 21 — 31 e/bb. Die Berufungsklägerin bringt in diesem Zusammenhang vor, dadurch, dass die glaubwürdigen Zeugen L. und K. dargelegt hätten, dass der Zustand des Weges gemäss einem mündlichen Pflichtenheft überprüft und bei Bedarf gehandelt werde, erscheine es wenig wahrscheinlich, dass der Weg im Unfallzeitpunkt vereist gewesen sei. Sie habe unter diesen Umständen den Gegenbeweis erbracht, dass der Weg nicht vereist gewesen sei. Dieses Argument vermag nicht zu überzeugen, lässt sich doch rein aus dem Vorhandensein eines entsprechenden Pflichtenhefts, wonach der Weg regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf aufzurauhen war, nicht ableiten, dass diese Massnahmen am Unfalltag auch tatsächlich ergriffen worden waren, und der Weg zum Unfallzeitpunkt daher nicht vereist war. K. hielt sogar explizit fest, selbstverständlich sei möglich, dass der Weg zwischendurch vereist gewesen sei, ohne dass sie es gemerkt und deshalb die Massnahme des Aufrauhs hätten ergreifen können. f. Damit bestehen gesamthaft betrachtet keine Zweifel, dass der fragliche Verbindungsweg an der Stelle und zum Zeitpunkt des Unfalls vereist und weder gesplittet, gesandet oder gesalzen noch irgendwie aufgerauht war. g/aa. Schliesslich macht die Berufungsklägerin geltend, dass die Klage selbst bei einer Vereisung des Weges abzuweisen gewesen wäre. Es gebe nämlich keine allgemeine Pflicht, überall dort zu sanden, wo das Strassennetz mit Schnee bedeckt sei. Vor allem gelte eine solche Pflicht nicht ausserorts und noch weniger für Bergstrassen oder Feldwege. Da die Beklagte nach dem Pflichtenheft den Zustand des Weges ständig geprüft habe, habe ihr nicht noch mehr Überwachung zugemutet werden können. Trotz dieser Überwachung sei es für sie nicht voraussehbar gewesen, dass es zur Eisbildung komme, zumal die Temperaturen über dem Gefrierpunkt gelegen hätten und es nach Meteosuisse keinen Niederschlag gegeben habe. Weitere Voraussicht als die ständige Überwachung des Weges könne nicht verlangt

werden. Demgegenüber könne bei winterlichem Zustand eines Weges auch vom Fussgänger eine entsprechend erhöhte Vorsicht erwartet werden. Im rechtlichen Sinn liege daher kein Mangel vor, sollte der Weg tatsächlich vereist gewesen sein. g/bb. Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Wie einleitend erwähnt, ist ein Werk mangelhaft, wenn es den Benützern bei bestimmungsgemäsem Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet. Ein vereister Fussweg bildet den darauf laufenden Fussgängern keine genügende Sicherheit. So gilt denn auch

Seite 22 — 31 nach der Lehre eine gefrorene Strasse als mangelhaft, und es ist grundsätzlich Aufgabe des Eigentümers, diesen Mangel zu beheben (Brehm, a.a.O., N 206 zu Art. 58 OR). Die von der Berufungsklägerin zitierte Rechtsprechung (BGE 129 III 67) und Lehre (Brehm, a.a.O., N 219 zu Art. 58 OR) ist nicht einschlägig, da sie die Pflicht des Gemeinwesens zum Sanden des Strassennetzes ausserorts, von Bergstrassen oder Feldwegen betrifft. Bezüglich der Schutzmassnahmen für Fussgänger bei Glatteis ist die Rechtsprechung strenger; wo es für den Fussgängerverkehr notwendig ist, ist das Sanden vorzunehmen (Brehm, a.a.O., N 226 f. zu Art. 58 OR). Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht von Fussgängern gehen dementsprechend weniger weit als an jene von Fahrzeuglenkern (Brehm, a.a.O., N 209 zu Art. 58 OR). Vorliegend dürfen an den Unterhalt des fraglichen Weges hohe Anforderungen gestellt werden, handelt es sich doch um den offiziellen Verbindungsweg von der Bahnstation her. g/cc. Eine Schranke der Sicherungspflicht bildet die Zumutbarkeit. Es ist zu berücksichtigen, ob die Beseitigung allfälliger Mängel oder das Anbringen von Sicherheitsvorrichtungen technisch möglich ist und die entsprechenden Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Schutzinteresse der Benutzer und dem Zweck des Werks stehen. Dem Werkeigentümer sind Aufwendungen nicht zuzumuten, die in keinem Verhältnis zur Zweckbestimmung des Werks stehen (BGE 130 III 736 ff. [741 f.], E. 1.3, mit weiteren Hinweisen). Dass auf dem fraglichen Verbindungsweg bei Vereisungen das – früher praktizierte – Aufrauen oder weitere Sicherungsmassnahmen technisch nicht möglich wären oder die Kosten dieser Massnahme in keinem vernünftigen Verhältnis zum Schutzinteresse der Fussgänger als Benutzer des Fussweges stehen würden, ist nicht ersichtlich und wird auch von der Berufungsklägerin nicht substantiiert geltend gemacht. Mit den seit kurzem getroffenen Unterhaltsmassnahmen – dem Bestreuen des Weges mit Holzschnitzeln, um glatte Stellen dauerhafter als durch Aufrauen zu entschärfen, und dem Absperren des Weges für die Skifahrer, um bereits das Entstehen von Vereisungen zu vermeiden – zeigt sie denn auch gleich selbst auf, dass die Zumutbarkeit des Unterhalts des, notabene kurzen, Verbindungsweges gegeben ist. Entgegen der Ansicht der Berufungsklägerin war vorliegend die Eisbildung auf dem Verbindungsweg zudem durchaus voraussehbar, resultierte diese doch in erster Linie daraus, dass die Skifahrer den Verbindungsweg ebenfalls benützten. Dass immer wieder mit Vereisungen zu rechnen war, war letztlich ja auch der Grund, weshalb der Weg von den Angestellten der Berufungsklägerin regelmässig überprüft wurde. Es kann in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden

Seite 23 — 31 Aussagen der Zeugen K. und L. verwiesen werden. Wie in Erwägung 5d/cc ausgeführt, kann im Übrigen trotz anderweitiger Behauptungen der Berufungsklägerin nicht davon ausgegangen werden, dass die Temperaturen am 18. Januar 2005 deutlich über dem Gefrierpunkt lagen. Schliesslich ist es mit der Überwachung des Weges allein selbstredend noch nicht getan. Die Überprüfung des Wegzustandes bzw. die bei Feststellung von Vereisungen zu treffenden Massnahmen müssen vielmehr so ausgestaltet sein, dass der

Weg durchgehend gefahrlos benutzt werden kann, ansonsten der Wegunterhalt als mangelhaft zu beurteilen ist, weil der Weg infolge seiner Benützung und/oder des Zeitablaufs neue Gefahrenquellen schafft. Zum Unfallzeitpunkt war die Überwachung des Weges offensichtlich zu wenig engmaschig ausgestaltet bzw. erwies sich das beim Feststellen von Vereisungen praktizierte Aufrauhren als zu wenig dauerhaft, so dass der Weg nicht durchgehend gefahrlos benutzt werden konnte. g/dd. Der vorinstanzliche Schluss, dass die Berufungsklägerin ihrer gegenüber den Wegbenützern notwendigen Unterhaltspflicht – namentlich der Pflicht, den Weg zu streuen, zu sanden, aufzurauhen oder mit Holzspänen zu versehen – nicht genügend nachgekommen ist, so dass ein Werkmangel vorliegt, für den die Berufungsklägerin verantwortlich ist, ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden. 6a. Wird das Vorliegen eines Werkmangels bejaht, ist als nächstes zu prüfen, ob der Unfall bzw. dessen Folgen durch den mangelhaften Zustand des Weges verursacht wurden oder ob hierfür andere Umstände verantwortlich sind. Die Berufungsklägerin bringt in diesem Zusammenhang vor, nachdem kein Zeuge den Sturz gesehen habe, sei nicht bekannt, ob das Ereignis im behaupteten eisigen oder im nicht eisigen, im glatten oder im gesplitteten Teil des Weges erfolgt sei. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass andere Umstände für den Unfall verantwortlich gewesen seien. Vielleicht habe sich die Klägerin nur vertreten. Oder sie habe die Schuh-Spikes falsch montiert, was deshalb zum Unfall geführt habe, weil sich die Spikes festgekrallt hätten und sie aus der Halterung gerutscht sei. Auch in einem solchen Fall wäre die Klägerin nach hinten gefallen. Insgesamt lägen hinreichende Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung der Klägerin vor, weshalb der natürliche Kausalzusammenhang nicht erstellt sei. b/aa. Der natürliche Kausalzusammenhang gehört zum Sachverhalt, weshalb er ebenfalls Bestandteil des Beweisthemas des Geschädigten bildet. Da der Beweis dadurch erschwert wird, dass der natürliche Kausalzusammenhang etwas Abstraktes und der Vorgang im Zeitpunkt des Beweisverfahrens bereits

Seite 24 — 31 abgeschlossen ist, ist es oft unmöglich, einen strikten Beweis zu erbringen. Die Rechtsprechung begnügt sich in solchen Fällen mit dem Wahrscheinlichkeitsbeweis, wobei das Gericht dann – wenn der Beklagte keinen genügenden Gegenbeweis erbringen kann – auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit abstellt. Der Kausalzusammenhang wird praxismässig bejaht, sofern der Unfall nur durch das Vorliegen eines Mangels erklärbar scheint. Fehlt dagegen die Wahrscheinlichkeit und sind somit auch andere schädigende Vorgänge denkbar, so gilt der natürliche Kausalzusammenhang als nicht bewiesen (Brehm, a.a.O., N 82 f. zu Art. 58 OR, N 117 zu Art. 41 OR). Zu präzisieren ist, dass die blosser Möglichkeit anderer Schadensursachen selbstredend nicht genügt, um den Kausalzusammenhang zu verneinen, sondern dass die weiteren Umstände als diejenigen, die der Geschädigte geltend macht, als überwiegend erscheinen oder ernsthafte Zweifel über die entscheidende Rolle des geltend gemachten Umstandes erwecken müssen (Urteil des Bundesgerichts vom 16. April 2002, 5C.230/2002, E. 4.1, übersetzt bei Brehm, a.a.O., N 117b zu Art. 41 OR). Erforderlich ist somit, dass der Werkeigentümer andere ernsthafte Möglichkeiten der Verursachung beweist (Oftinger/Stark, a.a.O., S. 213 f.). b/bb. Der natürliche Kausalzusammenhang ist immer dann gegeben, wenn das fragliche Verhalten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel. Der schädigende Vorgang muss im Rahmen der natürlichen Kausalität aber nicht die alleinige Ursache des Schadens sein. Es genügt, wenn das fragliche Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen – im Sinne einer Teilursache – den Schaden bewirkt hat. Allerdings muss die Teilursache genügend bedeutsam sein, um für sich allein als *condicio sine qua non* des

Schadens zu gelten (Brehm, a.a.O., N 109 f. zu Art. 41 OR). Leichtes Verschulden des Geschädigten genügt im Allgemeinen nicht, um die Kausalhaftpflicht des Schadensverursachers aufzuwiegen und den Kausalzusammenhang zwischen Werkmangel und Schaden zu unterbrechen (Brehm, a.a.O., N 115 zu Art. 58 OR; vgl. auch Schnyder, a.a.O., N 5 zu Art. 58 OR). c. Vorliegend steht ausser Frage, dass sich der Unfall am 18. Januar 2005 irgendwo im Bereich der Talstation der X. AG in C. ereignete, zumal dies auch von der Berufungsklägerin nicht substantiiert bestritten wird. Dieser Umstand geht auch aus der Rechnung für den Krankentransport in die Arztpraxis in Q. hervor, wo als Einsatzort die Talstation angegeben wird (KB 21). Darüber hinaus bestehen aufgrund der Zeugenaussagen keine Zweifel, dass der Unfall auf dem unteren, vereisten Stück des Verbindungsweges zwischen der Bahnstation und

Seite 25 — 31 der Talstation der X. AG geschah, selbst wenn kein Zeuge den Sturz unmittelbar beobachtete. O., M. und N. gaben aber übereinstimmend an, die Klägerin sei ihnen auf dem Weg vom Bahnhof zur Talstation nachgefolgt. Nachdem sie – mittlerweile unten angekommen – den Aufschrei bzw. das Rufen von Y. beim Sturz gehört hätten, hätten sie sich umgedreht und die Genannte neben der Talstation am Boden sitzen sehen. Gestützt auf diese Wahrnehmungen zeichneten M. und N. den Ort des Unfalls denn auch am unteren Ende des Gebäudes der Talstation ein. Unter diesen Umständen erscheint ausgeschlossen, dass der Sturz von Y. im Bereich des Bahnhofs, wo der Weg noch nicht vereist war, erfolgte. d. Für das Gericht steht sodann ausser Zweifel, dass die Vereisung des fraglichen Verbindungsweges die Ursache für den Sturz der Berufungsbeklagten war. d/aa. Ein blosses Vertreten der Genannten, wie dies die Berufungsklägerin geltend macht, hätte kaum zu den erlittenen Verletzungen geführt. In diesem Zusammenhang kann erneut auf das Gutachten von Dr. med. D. hingewiesen werden, der erklärte, die von der Klägerin erlittenen Verletzungen seien typisch für den von ihr geschilderten Unfallhergang, wonach es ihr beide Beine auf der eisigen Unterlage weggezogen habe und sie mit dem gesamten Körpergewicht auf beide nach hinten ausgestreckten Arme gestürzt sei. Das Verletzungsbild ist somit mit der Unfallschilderung der Berufungsbeklagten kongruent. d/bb. Als weitere Ursache für den Sturz macht die Berufungsklägerin, wie einleitend erwähnt, geltend, die Berufungsbeklagte habe ihre Schuh-Spikes falsch montiert, was deshalb zum Unfall geführt habe, weil sich die Spikes festgekrallt hätten und sie aus der Halterung der Schuhe gerutscht sei. Ein derartiges Selbstverschulden der Berufungsbeklagten ist allerdings nicht ausgewiesen, abgesehen davon, dass dieses kaum als so schwer zu qualifizieren wäre, dass es geeignet wäre, den Kausalzusammenhang zu unterbrechen. Zwar trifft es zu, dass die Aussagen der Berufungsbeklagten und der Zeugen in diesem Punkt differieren. So liess Y. in der Prozesseingabe ausführen, sie habe Schuh-Spikes montiert gehabt. Anlässlich der Berufungsverhandlung präziserte ihr Rechtsvertreter diese Angabe dahingehend, seine Mandantin habe zwar nach dem Verlassen des Zuges die Schuh-Spikes montiert, danach aber wieder abgestreift. Im Sturzmoment habe sie hohe Schuhe mit Profilsohle getragen. In der Meldung des Schadenfalls an die Protekta-Rechtsschutzversicherung (KB 3)

Seite 26 — 31 gab die Berufungsbeklagte an, sie sei trotz "sehr guten Schuhprofilen" ausgerutscht. Ihr Ehemann sagte aus, seine Ehefrau habe Schuh-Spikes montiert, wobei sich diese wegen des Sturzes von den Schuhen gelöst hätten. N. gab ebenfalls an, dass die Berufungsbeklagte Schuh-Spikes trug. Demgegenüber verneinte die Tochter von Y., dass ihre Mutter Schuh-Spikes montiert gehabt habe. Es ist somit unklar, ob die

Berufungsbeklagte im Moment des Sturzes Schuh-Spikes trug oder nicht. Einerseits lassen sich die angeführten Divergenzen aber durchaus dadurch erklären, dass Y. die Schuh-Spikes, wie sie dies anlässlich der Berufungsverhandlung vorbrachte, anfänglich montiert hatte, dann aber wieder auszog, und die Zeugen ihre Wahrnehmungen einfach zu unterschiedlichen Zeitpunkten machten. Andererseits deutet keine der Zeugenaussagen auf eine falsche Montage der Schuh-Spikes hin, auch nicht die Aussage des Ehemannes, aufgrund des Sturzes hätten sich die Spikes gelöst. Der Zeuge konnte den Sturz nämlich nicht direkt beobachten, und die Tatsache, dass sich die Spikes danach nicht mehr an den Schuhen der Berufungsbeklagten befanden, könnte ebensogut darauf hindeuten, dass jene die Spikes wieder demontiert hatte. Selbst wenn die Berufungsbeklagte die Spikes falsch montiert gehabt hätte, erscheint es indes ausgeschlossen, dass dies für den Sturz ursächlich gewesen wäre, so wie ihn die Berufungsbeklagte schildert, zumal jene angab, es habe ihr beide Füsse gleichzeitig weggezogen – eine Darstellung, die vom medizinischen Experten gestützt wird. Abgesehen davon, dass nicht klar ist, wie die Spikes beschaffen waren und ob eine falsche Montage daher tatsächlich zu einem Ausgleiten nach hinten geführt hätte, erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass sich beide falsch montierten Spikes gleichzeitig von den Schuhen von Y. lösten. d/cc. Auch ein anderweitiges Selbstverschulden der Berufungsbeklagten ist nicht ausgewiesen. So ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, dass die Berufungsbeklagte kein wintertaugliches Schuhwerk trug. Auch kann ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie den Weg überhaupt beging, zumal es sich um einen offiziellen Verbindungsweg handelte und dieser ohne Warnhinweis ausgeschildert war. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass kein Geländer bestand, an dem sich die Berufungsbeklagte hätte festhalten können, und dass auch der vorhandene Gartenzaun zu diesem Zweck nicht taugte, da dieser sich aufgrund der damaligen Schneehöhe nicht auf Griffhöhe befand. d/dd. Unter diesen Umständen sind die Einwände der Berufungsklägerin nicht geeignet, ernsthafte Zweifel über die entscheidende Rolle der Eisglätte des Verbindungsweges als Ursache des Sturzes der Berufungsbeklagten zu

Seite 27 — 31 erwecken. Die Vorinstanz hat den natürlichen Kausalzusammenhang daher zu Recht bejaht. 7a. Eine Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten, sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens (Art. 46 Abs. 1 OR). Die Vorinstanz ermittelte bei Y. als Schadenspositionen einen Haushaltsschaden von Fr. 36'078.30, einen Betreuungsschaden von Fr. 3'720.90, Kosten für selbst bezahlte Franchisen und Selbstbehalte von Fr. 3'465.80 sowie vorprozessuale Anwaltskosten von Fr. 2'360.85. Im Berufungsverfahren ist davon lediglich der Betreuungsschaden streitig. b/aa. Die Berufungsklägerin macht zunächst geltend, der zugesprochene Betreuungsschaden sei nicht durch das Gutachten zur Erhebung des Haushaltsschadens abgedeckt. Dieser Einwand ist zutreffend. Die Vorinstanz sprach der Berufungsbeklagten eine Betreuungsentschädigung zu für die Hilfe, die sie im Zusammenhang mit der medizinischen Betreuung und den Physiotherapiesitzungen, bei der Körperpflege und beim An- und Auskleiden sowie für Fahrten ins Universitätsspital bzw. zu den Physiotherapiesitzungen benötigt hatte (Erwägung 3c des angefochtenen Urteils). Demgegenüber bezieht sich der von der Haushaltsexpertin errechnete Betreuungsschaden auf die Einschränkungen der Berufungsbeklagten beim regelmässigen Hüten ihres Enkelsohnes (vgl. Gutachten E., S. 5 und 8). b/bb. Dass der der Berufungsbeklagten zugesprochene Ersatz für den Betreuungsschaden nicht durch das Gutachten zur Erhebung des Haushaltsschadens gedeckt ist, bedeutet aber nicht, dass gar keine Grundlage für die

Zuspriechung des Schadenersatzes bestand. Die Vorinstanz stützte sich bei der Berechnung des für die Betreuung notwendigen Zeitaufwandes nämlich auf das Gutachten von Dr. med. D.. Der Experte hatte für die im vorangehenden Abschnitt erwähnten Tätigkeiten einen Betreuungsaufwand von insgesamt 97 Stunden ermittelt (Gutachten D., S. 9 f., Ziff. 7b). Die Frage eines Ersatzanspruchs, was den im Haushaltsgutachten aufgeführten Betreuungsschaden im Zusammenhang mit dem Hüten des Enkelkindes betrifft, liess das Gericht offen, nachdem die von Y. eingeklagte Summe durch die anderen Schadenspositionen ohnehin bereits erreicht worden war.

Seite 28 — 31 c/aa. Darüber hinaus rügt die Berufungsklägerin, der vom Bezirksgericht angewandte Stundenansatz von Fr. 38.36 erscheine zu hoch und unbegründet. Gemäss einem Urteil des Handelsgerichts Zürich sei bei der Betreuung von einem Stundenlohn von Fr. 21.35 auszugehen. Die Entschädigung für den Betreuungsschaden sei daher bei maximal Fr. 25.-- pro Stunde anzusetzen. c/bb. Sofern ein Geschädigter zweckmässig zu Hause bzw. durch Angehörige betreut und gepflegt werden kann, werden unentgeltlich erbrachte Betreuungs- und Pflegeleistungen anhand des Stundenansatzes, der für eine hypothetische Ersatzkraft – eine Fachkraft, die befähigt ist, die fraglichen Dienstleistungen auszuführen – bezahlt werden müsste, bewertet. Dabei müssen sämtliche Lohnnebenkosten berücksichtigt werden (Brutto-Bruttolohnprinzip) (Hardy Landolt, in: Zürcher Kommentar zu Art. 45-49 OR, 3. A., Zürich 2007, N 373 u. N 376 zu Art. 46 OR). c/cc. Die vom Gericht ernannte Haushaltsexpertin rechnete in ihrem Gutachten zur Ermittlung des Betreuungsschadens für das Jahr 2005 mit einem Stundenlohn von Fr. 38.36. Da sie als Betreuungsschaden den Ausfall der Berufungsbeklagten bei der Betreuung des Enkels qualifizierte, orientierte sie sich am Stundenansatz für die Kinderbetreuung gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE), der – brutto-brutto gerechnet – für das Jahr 1997 Fr. 33.45 bzw. nominallohnangepasst auf das Jahr 2005 Fr. 38.36 betrug (Gutachten E., S. 3 Ziff. 3 u. S. 11; vgl. auch Volker Pribnow/Rolf Widmer/Alfonso Souza-Poza/Thomas Geiser, Die Bestimmung des Haushaltsschadens auf der Basis der SAKE, HAVE 1/2002, S. 24 ff., S. 35). Zu prüfen ist, ob es sich rechtfertigt, diesen Stundenansatz auch für die dem Urteil des Bezirksgerichts Surselva zu Grunde liegenden Betreuungsaufgaben anzuwenden. Der Hinweis der Berufungsklägerin auf das Urteil des Handelsgerichts Zürich aus dem Jahr 2001, das – für die Jahre 1994-2001 – für Betreuung und Präsenz von einem Stundenansatz von Fr. 21.35 brutto (bzw. Fr. 25.25 brutto-brutto) ausging, ist korrekt. Dieses Urteil blieb in der Lehre aber nicht unkritisiert (vgl. Hardy Landolt, Der Fall Kramis [BGE vom 24.3.2002 4C.276/2001] – Pflegeschaden quo vadis?, ZBJV 2003, S. 394 ff., S. 404 f.). In jedem Fall dürfte der von der Berufungsklägerin vorgeschlagene Stundenlohn von Fr. 25.-- bereits für reine Haushaltstätigkeiten zu tief angesetzt sein. Zwar schlugen Widmer/Geiser/Souza-Poza im Jahr 2000 gestützt auf den Lohn von hauswirtschaftlichen Angestellten gemäss SAKE 1997 vor, einen Haushaltsschaden mit einem Bruttobruttolohn von Fr. 21.35 zu bewerten (Rolf Widmer/Thomas

Seite 29 — 31 Geiser/Alfonso Souza-Poza, Gedanken und Fakten zum Haushaltsschaden aus ökonomischer Sicht, in: ZBJV 2000, S. 1 ff., S. 19). Auch dieser Stundenansatz stiess jedoch auf Kritik, so dass Pribnow/Widmer/Souza-Poza/Geiser in einem neueren Beitrag für das Jahr 1997 einen Stundenansatz von Fr. 26.60 für einen Ausfall bei der Hausarbeit vorschlugen (Pribnow/Widmer/Souza-Poza/Geiser, a.a.O., S. 34 ff., insb. S. 37). Das Bundesgericht hielt für einen Haushaltsschaden im Jahr 1991 einen Stundenansatz von Fr. 30.-- als vertretbar (Urteil des Bundesgerichts vom 9. September 1998, 4C.495/1997, zitiert

in BGE 129 II 145 ff. [151 ff.], E. 3.2). Im letztgenannten Urteil erwähnte das Bundesgericht sodann, ein Stundenansatz von Fr. 25.-- liege eher im unteren Bereich. Das Kantonsgericht Graubünden erachtete für die Berechnung des Haushaltschadens bis anhin einen Stundenansatz von Fr. 30.-- als angemessen (ZF 03 26, E. 5i; ZF 07 23/24, E. 11d). Hinzu tritt der Umstand, dass die Betreuung von hilfsbedürftigen Personen ein höheres Anforderungsprofil aufweist als das Besorgen des Haushaltes. Es rechtfertigt sich daher durchaus, Betreuungsleistungen nicht zum Ansatz für Haushaltstätigkeiten, sondern zu einem angemessenen höheren Stundenansatz zu bewerten (vgl. Landolt, Zürcher Kommentar, N 385 zu Art. 46 OR; Landolt, ZBJV 2003, S. 405; Pribnow/Widmer/Sousa-Poza/Geiser, a.a.O., S. 34 ff.). Hierbei ist zu beachten, dass die Stundenansätze für die Betreuung von pflegebedürftigen Haushaltsmitgliedern nicht tiefer liegen als diejenigen für die Betreuung von Kindern. Anhand der SAKE 2004 und der Lohnstrukturerhebung 2004 errechnete das Bundesamt für Statistik für die Betreuung pflegebedürftiger Haushaltsmitglieder Äquivalenzstundenansätze von Fr. 29.80 (netto), Fr. 34.40 (brutto) bzw. Fr. 50.60 (Arbeitskostenansatz) (vgl. Jacqueline Schön-Bühlmann, Bundesamt für Statistik, Arbeitsplatz Haushalt: Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit und deren monetäre Bewertung, Statistische Grundlagen und Tabellen für die Bemessung des Haushaltschadens auf der Basis SAKE 2004 und LSE 2004, S. 41 f.; Landolt, Zürcher Kommentar, N 388 zu Art. 46 OR). Unter diesen Umständen ist der von der Vorinstanz angewandte Stundenansatz von Fr. 38.36 (brutto-brutto, das heisst inklusive Arbeitgeberbeiträge) nicht zu beanstanden. Die Berufung erweist sich damit auch in diesem letzten Punkt als unbegründet. 8a. Im Ergebnis ist die Berufung der X. AG vollumfänglich abzuweisen und das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Surselva zu schützen, zumal gegen die Kostenverteilung vor erster Instanz und die der Klägerin zugesprochene ausseramtliche Entschädigung keine substantiierten Rügen erhoben wurden.

Seite 30 — 31 b/aa. Nach Art. 122 Abs. 1 ZPO sind die Kosten eines Zivilverfahrens in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen. Zudem ist die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Diese Grundsätze gelten nicht nur für das erstinstanzliche Verfahren, sondern gestützt auf Art. 223 ZPO auch für das Berufungsverfahren. b/bb. Vorliegend wird die Berufung der X. AG gegen Y. abgewiesen, so dass die Berufungsklägerin unterliegt und dementsprechend die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 8'000.-- zuzüglich Schreibgebühren zu tragen hat. Zudem hat sie die Berufungsbeklagte ausseramtlich zu entschädigen. Der Rechtsvertreter von Y. macht für das Berufungsverfahren eine Honorarforderung von Fr. 3'542.95 inklusive Spesen und Mehrwertsteuer geltend. Dieser Betrag erscheint angemessen und wurde überdies auch vom Rechtsvertreter der Berufungsklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung nicht beanstandet.

Seite 31 — 31 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.